



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

Mai 2013

16. Jahrgang

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

KOSCH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH

mit **RECHT**

Foto: Neumayr



ANERKANNTES „AFFEKTIONSINTERESSE“

Gesetzgeber schützt Tierliebe

Auch Heilungskosten, die über den Wert des Tieres
hinausgehen, sind vom Verursacher zu ersetzen.

KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

WIENER NEUSTADT

Dr. Jörg BEIRER
Dr. Roman KOSCH
Dr. Dieter JEDLICKA
Dr. Michael LENTSCH
Mag. Dieter ELSINGER
Mag. Nicole PANIS-MARKOM
Mag. Wolfgang DELLER
Mag. Katharina PAUSCHENWEIN

A-2700 Wr. Neustadt
Hauptplatz 32
Tel. +43/26 22/27 041
Fax +43/26 22/27 041-215
office@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

WIEN

Dr. Gerhard SCHILCHER
Mag. Rainer RADLINGER
Univ.-Prof. Dr. Christian RABL

A-1010 Wien
Stubenring 18
Tel. +43/1/513 23 44
Fax +43/1/513 23 44-415
wien@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

EISENSTADT

Mag. Gerwald HOLPER

A-7000 Eisenstadt
Hauptstraße 27
Tel. +43/26 82/217 10
Fax +43/26 82/217 10-715
eisenstadt@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

Sprechstelle
SALZBURG

Univ.-Prof. Dr. Christian RABL

A-5020 Salzburg
Sigmund-Hafner-Gasse 1
(Keine Zustelladresse)
Tel. +43/662/23 84 00

KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 262152v
Landesgericht Wiener Neustadt
Kammerzugehörigkeit:
Rechtsanwaltskammer NÖ
DVR 0414026
UID-Nr.: ATU65377825



EINGETRAGENE TREUHÄNDER



PARTNER DER
RECHTSANWÄLTE
EUROJURIS INTERNATIONAL

• **Anwaltliche Verschwiegenheit** • Tragende Säule unserer Tätigkeit

Liebe Klientinnen und Klienten!

Das Recht auf und die Pflicht zur Verschwiegenheit sind Voraussetzung für die Unabhängigkeit des Anwalts und das Vertrauen seiner Klienten.

Die Rechtsanwaltsordnung bestimmt (Auszug aus deren § 9):

Abs 2. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

Abs 3. Das Recht des Rechtsanwaltes auf Verschwiegenheit nach Abs. 2 zweiter Satz darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwaltes oder dadurch, daß die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.

Was immer dem Rechtsanwalt in seiner beruflichen Sphäre zur Kenntnis kommt, wird ihm – wie es im § 9 Abs 2 RAO so schön heißt – „anvertraut“. Nur und gerade weil er darüber schweigen darf und muss, ist er in der Lage, im Sinne des § 9 Abs. 1 RAO die Rechte seiner Partei „gegen jedermann mit Eifer und Treue unumwunden vorzubringen“, und dabei letztlich nur sei-

nem Gewissen – und natürlich seinem Klienten/seiner Klientin – verantwortlich.

Die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes scheint selbstverständlich, ist es aber, wie ein Blick auf andere Länder ebenso wie auf diverse Rechtentwicklungen leider auch im eigenen Land zeigt, nicht. Die Bemühungen unseres Standes, die zum Schutz der Mandantschaft unabdingbare Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in die Verfassung aufzunehmen, sind bis dato noch nicht von Erfolg gekrönt. Einzige Erwähnung der Rechtsanwälte in der Verfassung ist nach wie vor jene, dass deren Angelegenheiten durch (einfaches) Bundesgesetz geregelt werden.

Umgekehrt werden immer wieder vorschnelle Versuche unternommen, die Verschwiegenheit des Rechtsanwalts auszuhöhlen und aufzuweichen. Eine der im letzten Halbsatz des oben zitierten Abs.3 ermöglichten Ausnahmen sind die international geltenden Bestimmungen nach der Geldwäscherichtlinie. Andere Aushöhlungsversuche konnten glücklicherweise bis dato abgewendet werden, etwa eine Idee von Richtern und Staatsanwälten, Ermittlungen dadurch zu beschleunigen, dass Hausdurchsuchungen gegen verdächtige Personen bei deren Rechtsanwälten (zur Einsicht in die sie betreffenden Handakten ihres Anwalts) durchgeführt werden.

Auch ist es bis dato dabei geblieben, dass sogenannte berufsübergreifende Sozietäten (also etwa gemeinsame Kanzleien von Anwälten und Wirtschaftstreuhän-



DR. ROMAN KOSCH

dern oder von Anwälten und Zivilingenieuren) in Österreich verboten sind. Der Europäische Gerichtshof hat erst vor einigen Jahren in Holland die Zulässigkeit solcher Verbote bestätigt, und zwar genau mit der Begründung, dass für verschiedene Berufsgruppen unterschiedliche Verschwiegenheitspflichten gelten und es einzelnen Staaten daher gestattet sein muss, ihren Rechtsanwälten (wenn für diese strengere Verschwiegenheitspflichten gelten) solche Zusammenschlüsse zu verbieten.

Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts ist eben kein Privileg für ihn, sondern für seine Mandantschaft, und macht geradezu seine Stellung im Gefüge des Rechtsstaats aus.

Nur ein unabhängiger und zur Verschwiegenheit verpflichteter Rechtsanwalt kann ohne falsche Rücksichtnahmen die Interessen seiner Klienten gegenüber anderen Parteien, Gerichten und Verwaltungsbehörden vertreten und durchsetzen. ■

INHALT

- Insovenz: Ausfall der Forderungen** Seite 4
- Versichern beruhigt** Seite 5
- GmbH: Mindeststammkapital abgesenkt** Seiten 6
- Gelbes Branchenbuch II** Seite 7
- Neue Zahlungsregeln** Seite 8
- Candyman's Heilung** Seite 9
- Zugaben: Beschränkung aufgehoben** Seite 10
- Paparazzi unter uns** Seite 11



• **VERSICHERN BERUHIGT**, jedoch nur dann, wenn der Schaden, den der Versicherungsnehmer erlitten

hat, vom Versicherungsvertrag auch gedeckt ist und keine Obliegenheitsverletzungen vorliegen: zwei neuere versicherungsrechtliche

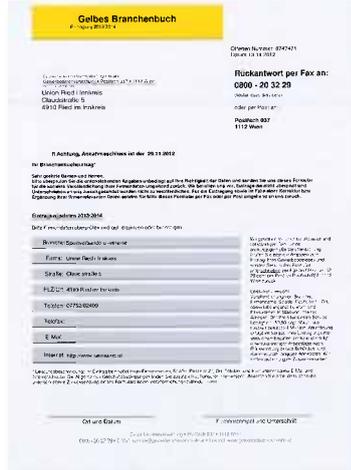
Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zur Einbruchsdiebstahlversicherung und zur Unfallversicherung.

SEITE 5



• **AUCH PRIVATE KNIPSER** können zu Paparazzi werden. Stellen Sie sich vor, Sie machen ein Erinnerungsfoto und finden sich dann plötzlich als Beklagter vor Gericht wieder. Unmöglich? Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (6 Ob 256/12h) erscheinen die Rechte am eigenen Bild in neuem Licht.

SEITE 11



Wie bereits berichtet, häuften sich in letzter Zeit die Fälle, wo Unternehmen durch Faxzusendungen einer „Steger Gewerbedatenverwaltung“ ersucht wurden, der Eintragung in das sogenannte „Gelbe Branchenbuch“ zuzustimmen bzw. die Richtigkeit ihrer Daten zu bestätigen. Doch Vorsicht ...

SEITE 5

• Gleichbehandlung • der Gläubiger

Ausfall der Forderungen

Weil auch der Masseverwalter einem „Nackten“ nicht in die Tasche greifen kann, versucht er das zu bekommen, was der Schuldner früher in der Tasche hatte.

Wenn ein Schuldner in Insolvenz geht, hat der Gläubiger mit einem erheblichen Ausfall seiner Forderung zu rechnen. Unternehmen können sich mit einer Quote von 20 Prozent sanieren, natürliche Personen erhalten bei Erreichen von 10 Prozent im Abschöpfungsverfahren bereits eine Restschuldbefreiung. Konkursverfahren, in denen das Vermögen zur Gänze verwertet und verteilt wird, erreichen oftmals nur noch niedrigere Quoten.

Das Ziel des Insolvenzverfahrens ist es, sobald jemand zahlungsunfähig oder überschuldet ist, eine Gleichbehandlung der Gläubiger herzustellen. Während in der Zwangsvollstreckung der erste alles bekommt und die folgenden Gläubiger warten müssen, wird im Insolvenzverfahren das (wenige) Vorhandene zu gleichen Teilen verteilt.

Dies ist allerdings nicht gerecht, wenn vor der Insolvenz Vermögenswerte „verschwinden“ und bei der Verteilung nicht zur Verfügung stehen. Bei den sogenannten „unentgeltlichen Verfügungen“ ist dies für jedermann problemlos nachvollziehbar. Schenkt

der Schuldner sein Haus seiner Frau, um anschließend in Insolvenz zu gehen mit der Behauptung, er hätte ja kein Vermögen, fühlt sich der Gläubiger völlig zu Recht benachteiligt.

Das Anfechtungsrecht gibt dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, bestimmte Handlungen im Vorfeld der Insolvenz anzufechten und Vermögensübertragungen rückgängig zu machen. Unentgeltliche Verfügungen sind oftmals über einen langen Zeitraum anfechtbar.

Aber auch das vorzeitige Zahlen von Schulden, obwohl diese noch nicht fällig sind, kann anfechtbar sein. Der Gesetzgeber will vermeiden, dass jemand, bevor er den Insolvenzantrag stellt, mit dem letzten Geld noch seinen besten Freund zahlt und dann die anderen Gläubiger bei der Verteilung der Überreste durch die Finger schauen. Auch wer zum Zeitpunkt der Zahlung weiß oder wissen kann, dass der Schuldner nicht mehr alle Gläubiger zahlen kann, darf sich über Post vom Insolvenzverwalter nicht wundern.

Freilich ist dies nicht immer gerecht: Kürzlich hatte der Oberste Gerichtshof einen Fall zu entscheiden, in dem ein Reisemobil bestellt wurde und auf die Lieferung eine Anzahlung von 15.000 Euro geleistet wurde. Der Reisemobilhändler teilte nach einiger Zeit dem Käufer mit, dass er aufgrund wirtschaftlicher Umstände sein Geschäft schließen werde. Er gab bekannt, dass er das Reisemobil nicht liefern könne und die Anzahlung zurückzahlen werde. Der Betrag von 15.000 Euro wurde an den Besteller rücküberwiesen. Kurz darauf ging der Reisemobilhändler in Insolvenz.

Der Insolvenzverwalter forcht die Rückzahlung der 15.000 Euro bei Gericht erfolgreich an und der Besteller musste die Vorauszahlung wieder rücküberweisen. Obwohl er selber keine Leistung, also das Reisemobil, erhalten hatte, erhielt er die Anzahlung nicht zur Gänze zurück, sondern nur die (niedrige) Quote. Der Insolvenzverwalter argumentierte erfolgreich, dass zum Zeitpunkt der Rückzahlung dem Besteller aufgrund des Schreibens die Zahlungsunfähigkeit und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Reisemobilhändlers bekannt sein mussten, ein Recht auf Rückzahlung der Anzahlung im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten ließ sich aus dem Vertrag nicht ableiten.

Die Materie des Anfechtungsrechts ist nicht immer einfach. Dennoch gibt es Anzeichen, bei denen zu Vorsicht geraten werden muss: Unentgeltliche Geschäfte sind leicht anfechtbar. Auch bei Zahlungen vor Fälligkeit bzw. bei Einräumung von Sicherheiten, die ursprünglich nicht vereinbart waren, ist die Anfechtung denkbar. Auch Zahlungen im Exekutionsverfahren sind oftmals anfechtbar.

In der Regel unproblematisch sind Geschäfte, bei denen der Leistungsausgleich unmittelbar erfolgt (Zug-um-Zug-Geschäfte). Geschäfte, bei denen sofort bei Leistungserbringung bezahlt wird, sind daher in der Regel anfechtungsfest. Auch Alltagsgeschäfte sind unproblematisch. Der Kauf eines Wohnwagens ist nach der Rechtsprechung allerdings kein Alltagsgeschäft. ■

- OGH • neue Entscheidungen

Versichern beruhigt

Versichern beruhigt, jedoch nur dann, wenn der Schaden, den der Versicherungsnehmer erlitten hat, vom Versicherungsvertrag auch gedeckt ist und keine Obliegenheitsverletzungen vorliegen.

Im Folgenden werden zwei neuere versicherungsrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zur Einbruchsdiebstahlversicherung und zur Unfallversicherung dargestellt:

Einbruchsdiebstahlversicherung (7 Ob 239/12s):

Ein Golfclub hatte eine Einbruchsdiebstahlversicherung abgeschlossen, deren Bedingungen vorsahen, dass der Versicherer leistungsfrei wird, wenn nach Verlassen der versicherten Räumlichkeiten nicht alle zur Sicherung der Räume vorhandenen Einrichtungen angewendet werden.

Im gegenständlichen Fall wurde ein Fenster, das über eine barrierefrei zugängliche ebenerdige Terrasse zu erreichen war, über Nacht in gekipptem Zustand hinterlassen. Einbrechern gelang es, das Fenster mittels einer Schnur oder einer Drahtschlinge von außen zu öffnen.

Der versicherte Golfclub begehrte den entstandenen Schaden von seiner Versicherung zum Ersatz, die mit dem Argument ablehnte, der Versicherungsnehmer habe durch das gekipptlassen des Fensters grob fahrlässig gegen die Obliegenheit verstoßen, die Versicherungsräumlichkeit entsprechend zu versperren. Die beiden Unterinstanzen wiesen die Klage ab und wurden vom Obersten Gerichtshof bestätigt.

Die Verpflichtung zum Absperren der Versicherungsräumlichkeiten bezieht sich nicht nur auf Türen, sondern erfordert, dass sämtliche von außen leicht erreichbaren und zum Einsteigen in die Räumlichkeit geeigneten Fenster vollständig zu schließen sind.

Unfallversicherung (7 Ob 172/12p):

Als Unfall im Sinne der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen gilt ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.

Ein gewolltes und gesteuertes Verhalten des Versicherungsnehmers gilt grundsätzlich nicht als Unfallereignis. Ein Unfall liegt aber bei einem Vorgang vor, der vom Versicherungsnehmer bewusst und gewollt begonnen und beherrscht wurde, sich dieser Beherrschung aber durch einen unerwarteten Ablauf entzogen und nunmehr schädigend auf

ihn eingewirkt hat. Ein Achillessehnenriss, der während der normalen Laufbewegung, also in der vom Läufer völlig beherrschten und auch gewollten Situation, eintritt, ist normalerweise kein Unfall im Sinne der Bedingungen.

Läuft der Versicherungsnehmer allerdings, wie in einem unlängst vom Obersten Gerichtshof zu entscheidenden Fall, auf einem Sandstrand „in Schlangenlinien“, um möglichst auf festem Untergrund aufzutreten und sinkt er trotzdem plötzlich in eine unerwartete Vertiefung ein, wodurch er nach vorne kippt, dann wurde die fließende und gewollte Bewegung des Laufens durch das Einsinken und Nachvornekippen unterbrochen. Aufgrund dieser ungewollten und plötzlichen Unterbrechung des beabsichtigten Laufvorganges hat der Oberste Gerichtshof im gegenständlichen Fall – anders als die Vorinstanzen – den erlittenen Riss der Achillessehne als Folge eines Unfalls bejaht und die beklagte Versicherung zur Leistung verurteilt. ■

geschützt



NORMALERWEISE IST EIN ACHILLESSEHNENRISS kein Unfall im rechtlichen Sinn, aber ...

Regierungsplan • Attraktivierung von GmbH-Gründungen

Mindeststammkapital abgesenkt

Die Regierung plant eine Attraktivierung von GmbH-Gründungen, damit Österreich im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig bleibt. Kernpunkt des geplanten Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (GesRÄG 2013) ist die Absenkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro und die Reduktion der Gründungskosten. Die Neuerungen sollen am 1. Juli 2013 in Kraft treten.

Bisher liegt zwar nur ein Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz für das GesRÄG 2013 vor. Da man allerdings strittige Reformpunkte ohnehin auf eine spätere, umfassendere Reform des GmbH-Rechts verschoben hat, stehen die Chancen gut, dass der Entwurf tatsächlich umgesetzt wird. Im folgenden werden die wesentlichen geplanten Änderungen kurz dargestellt:

Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro

Bisher beträgt das notwendige Mindeststammkapital zur Gründung einer GmbH 35.000 Euro (wovon 17.500 Euro sofort einzuzahlen sind). Nach dem Entwurf soll nunmehr das Mindeststammkapital auf 10.000 Euro gesenkt

werden, wovon zumindest 5.000 Euro sofort einzuzahlen sind. Auch bei bereits bestehenden Gesellschaften darf - natürlich nur unter Einhaltung der strengen Kapitalherabsetzungsvorschriften - das Stammkapital bis auf 10.000 Euro herabgesetzt werden.

Mit der Senkung des Mindeststammkapitals geht auch eine entsprechende Senkung der Mindestkörperschaftsteuer von 1.750 Euro auf 500 Euro einher.

Reduktion der Gründungskosten

Ein niedrigeres Stammkapital führt automatisch auch zu einer Verringerung der an das Stammkapital anknüpfenden Tarife für Rechtsanwälte und Notare. Ergänzend ist ein stark verbilligter Tarif für eine standardisierte „Mustersatzung“ geplant. Dieser soll für die Gründung von Einpersonen-Gesellschaften durch natürliche Personen (also nicht durch Unternehmen), die auch dem Neugründungs-Förderungsgesetz unterliegen, gelten.

Eine weitere Kostenersparnis für jede GmbH-Gründung ergibt sich durch die Streichung der - bereits oft kritisierten - Veröffentlichungspflicht der erfolgten Gründung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Erweiterte Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung

Als allgemeine Neuerung ist geplant, dass ein Geschäftsführer einer GmbH nun auch bei Erreichen der Kennzahlen

des Unternehmensreorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote von weniger als 8 Prozent und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet ist. Unverändert bleibt die Verpflichtung zur Einberufung bei Verlust des halben Stammkapitals.

Fazit

Mit den geplanten Änderungen folgt Österreich einem europaweiten Trend. Für Neugründungen, die auf eine entsprechende Kapitalausstattung nicht angewiesen sind (z.B. in Dienstleistungsbranchen), wird sich die Gründung einer GmbH mit geringerem Stammkapital lohnen. Bei kapitalintensiveren Neugründungen wird, wie schon bisher, die bloße Einzahlung des Mindeststammkapitals nicht ausreichen und werden Banken und andere Geschäftspartner vom Gründer zusätzliche Sicherheiten verlangen. Unverändert gilt auch in Zukunft, dass auf eine Beratung durch Rechtsanwalt und Steuerberater bei der Unternehmensgründung nicht verzichtet werden soll. ■

gegründet

- **Horrende** • Rechnungen

Gelbes Branchenbuch

Wie in der vergangenen Ausgabe unserer Kanzleizeitung bereits berichtet wurde, häuften sich in letzter Zeit die Fälle, wo Unternehmen durch Faxzusendungen einer „Steger Gewerbedatenverwaltung“ ersucht wurden, der Eintragung in das sogenannte „Gelbe Branchenbuch“ zuzustimmen bzw. die Richtigkeit ihrer Daten zu bestätigen.

Beim ersten Lesen entstand der Eindruck, es handle sich

um die „Gelben Seiten“ der Firma Herold, weshalb viele Unternehmer das übermittelte Formular, in dem Glauben, es handle sich um ein unentgeltliches Angebot, unterfertigt haben. Tatsächlich fand sich in dem Formular ein unauffälliger Entgeltlichkeitshinweis. Die Folge waren horrende Rechnungen.

Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb hat nun eine Unterlassungsklage gegen den Betreiber des Online-Branchenbuches, Rene Steger, eingebracht. Bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage konnte eine (mittlerweile rechtskräftige) einstweilige Verfügung erwirkt werden.

Diese einstweilige Verfügung untersagt Rene Steger

die weitere Verwendung der in der Vergangenheit versendeten Formulare oder ähnlicher Formulare, in denen nicht unmissverständlich und auch grafisch deutlich darauf hingewiesen wird, dass es sich lediglich um ein unverbindliches Angebot für eine Datenveröffentlichung handelt, welches Angebot der Adressat erst durch Unterfertigung und Rücksendung annehmen soll.

Insbesondere wird es Rene Steger auch untersagt, gegenüber Personen und Unternehmen, welche aufgrund der oben beschriebenen Handlungsweise irrtümlich eine Aussendung vervollständigt und/oder unterschrieben zurückgesendet haben, auf Zahlungsansprüche zu bestehen und/oder solche durchzusetzen.

Wenn auch Sie auf den Trick hereingefallen sind, treten Sie gegenüber der Steger Gewerbedatenverwaltung vom Vertrag zurück und erklären Sie vorsichtshalber auch den Widerruf ihrer (ungewollten) Vertragserklärung. Dann sollten Sie gegen weitere Belästigungen gefeit sein. ■

Gelbes Branchenbuch
Eintragung 2013/2014

Österreichische Post AG (inkl. Mail) Energie: tretecht
Gewerbedatenverwaltung • Postfach 037 • 1112 Wien
Hilflos für Menschen

Union Ried i Innkreis
Claudistraße 5
4910 Ried im Innkreis

Offerten Nummer: 8747471
Datum: 13.11.2012

Rückantwort per Fax an:
0800 - 20 32 29
(kostenloses Servicefax)
oder per Post an:

Postfach 037
1112 Wien

!! Achtung, Annahmeschluss ist der 29.11.2012

Ihr Branchenbucheintrag*

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte überprüfen Sie die untenstehenden Angaben unbedingt auf Ihre Richtigkeit der Daten und senden Sie uns dieses Formular für die korrekte Veröffentlichung Ihrer Firmendaten umgehend zurück. Wir behalten uns vor, Beiträge die nicht überprüft und unterschrieben an uns zurückgesendet werden nicht zu veröffentlichen. Für die Eintragung sowie im Falle einer Korrektur bzw. Ergänzung Ihrer firmenrelevanten Daten senden Sie bitte dieses Formular per Fax oder per Post umgehend an uns zurück.

Eintragsdaten 2013/2014

Bitte Firmendaten überprüfen und ggf. ergänzen oder berichtigen.

Branche: Sportverbände u -vereine	<small>Wir gewährleisten nur bei aktuellen und vollständigen Daten eine ordnungsgemäße Veröffentlichung. Prüfen Sie bitte die Angaben zum Eintrag Ihres Gewerbebetriebes und senden Sie uns das Formular unterstützt ab per Fax an 0800 - 20 32 29 oder per Post an Postfach 037, 1112 Wien zurück.</small>
Firma: Union Ried i Innkreis	
Straße: Claudistraße 5	
PLZ/Ort: 4910 Ried im Innkreis	
Telefon: 07752/82409	
Telefax:	
E-Mail:	
Internet: http://www.unionried.at	

* Leistungsbeschreibung: Ihr Eintrag beinhaltet Ihren Firmennamen, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail und Internetadresse. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie zusätzlich auf unserer Internetseite. Beachten Sie bitte, dass ohne die unterschriebene Zurücksendung dieses Formulars keine Veröffentlichung stattfinden kann.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Gewerbedatenverwaltung • Postfach 037 • 1112 Wien
0800 / 20 32 29 • E-Mail: service@gewerbedaten-zentrale.at • Internet: www.gewerbedaten-zentrale.at

BRANCHENBUCHANFRAGEN –
treten Sie schnell vom Vertrag zurück.

Geldschuld • ist Bringschuld

Schlechte Zahlungsmoral

Am 20. März 2013 trat mit Wirkung vom 16. März 2013 das neue Zahlungsverzugsgesetz in Kraft. Anlass war die Zahlungsverzugsrichtlinie der Europäischen Union, die die Zahlungsmoral, insbesondere der öffentlichen Stellen, innerhalb der Union stärken wollte.

Da der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Richtlinie bereits säumig war, entschied er sich für die verfassungsrechtlich problematische Rückwirkung eines Gesetzes, um ein eventuelles Vertragsverletzungsverfahren der Union, das mit der Verhängung einer Geldstrafe enden könnte, zu vermeiden. Anzuwenden sind die neuen Bestimmungen grundsätzlich auf Verträge,

die nach dem 16. März 2013 geschlossen werden.

Wesentliche Änderungen betreffen die Erfüllung von Geldschulden. Nach bisheriger einhelliger Lehre und Rechtsprechung waren Geldschulden „qualifizierte Schickschulden“ und reichte daher die Bank-Überweisung am Fälligkeitstag aus. Der Schuldner hatte die Kosten und das Verlustrisiko zu tragen, das Verspätungsrisiko jedoch der Gläubiger. Nunmehr ist die Geldschuld eine Bringschuld, sie muss also so rechtzeitig einbezahlt werden, dass sie am Fälligkeitstag am Konto des Gläubigers gutgeschrieben wird. Im Verbrauchergeschäft reicht weiterhin die Überweisung am Fälligkeitstag aus.

Im Bereich des Mietrechts gilt nunmehr, dass der Mietzins am 5. eines jeden Kalendermonats zu entrichten ist, wobei diese Regelung im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes durch Parteienvereinbarung nicht abänderbar ist.

Die Verzugszinsen im beiderseitigen Unternehmensbezogenen Geschäft wurden bei verschuldetem Verzug auf 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz erhöht (§ 456 UGB; bisher 8

Prozent). Bei nicht verschuldetem Verzug kommen 4 Prozent Verzugszinsen gemäß § 1000 ABGB zur Anwendung. Der Schuldner ist im beiderseitigen unternehmensbezogenen Geschäft verpflichtet, dem Gläubiger pauschale Betreuungskosten in Höhe von 40 Euro, unabhängig von deren Nachweis, zu bezahlen (§ 458 UGB).

Vertragbestimmungen über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz und die Entschädigung für Betreuungskosten, die für den Gläubiger grob nachteilig sind, sind nichtig. Mit dieser Neuregelung sollen vor allem Kleinunternehmer gegenüber übermächtigen Marktteilnehmer gestärkt werden.

Die Intention des Gesetzgebers die Zahlungsmoral durch das Zahlungsverzugsgesetz zu erhöhen, ist durchaus zu begrüßen. Die tatsächlichen (hoffentlich positiven) Auswirkungen bleiben jedoch abzuwarten. ■

- **Haustiere** • anerkanntes „Affektionsinteresse“

Candyman's Heilung

Während die Behandlung und gesellschaftliche Stellung von Tieren wiederholt Gegenstand von emotionalen Debatten im öffentlichen Leben ist, ist zumindest die rechtliche Situation, was den Status von Tieren angeht, eindeutig.

Gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch sind Tiere zwar keine Sachen, werden jedoch – soweit es keine Spezialregelungen gibt – wie solche behandelt. Sämtliche allgemeine Bestimmungen hinsichtlich Sachen (Gewährleistung, Schadenersatz, Kauf, etc.) sind grundsätzlich ebenso auf Tiere wie auf beispielsweise Autos anwendbar.

Nun sind Tiere jedoch als lebende Wesen nicht wirklich mit Sachen zu vergleichen, gerade mit Haustieren ist ein hohes, auch von der Rechtsordnung anerkanntes, Affektionsinteresse (die „Besondere Vorliebe“) verbunden. Insofern schien es dem Gesetzgeber unangebracht, die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regeln hinsichtlich eines „Total Schadens“ auch auf Tiere anzuwenden (im Schadenersatzrecht sind die „Reparaturkosten“ einer Sache nur bis zu deren tatsächlichen Wert zu ersetzen). Da viele Haustiere, objektiv betrachtet und unter Außerachtlassung aller emotionalen Bindungen, einen niedrigen Wert aufweisen, kosten schon einfache Behandlungen mehr als die Anschaffung eines neuen Tieres. Dies würde zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass jemand, der ein Tier schädigt, mit einem geringen Schadenersatzbetrag

„davonkommt“, während der Besitzer des Haustieres hingegen die umfangreichen zur Rettung des Tieres notwendigen Kosten fast zur Gänze selbst tragen müsste.

Die Affektion bzw. die Tierliebe, die ein Tierhalter seinem vierbeinigen Liebling entgegenbringt, ist von der Rechtsordnung anerkannt und geschützt; gemäß § 1332a ABGB sind bei Tieren auch über den Wert des Tieres hinausgehende Heilungskosten zu ersetzen, sofern ein „verständiger Tierhalter“ diese Kosten zur Rettung aufgewendet hätte.

Die Reichweite zeigt ein unlängst ergangenes Urteil des Landesgerichts Krems (1 R 127/12z); der Hund „Candyman“ wurde von einem weit aus größeren und stärkeren Hund angefallen und schwerst verletzt. Die Heilungskosten für „Candyman“ (der einen „objektiven“ Wert von ledig-

lich 950 Euro hatte), betrugen 4.700 Euro. Das Landesgericht Krems hatte keine Zweifel, dass dieser Betrag von einem „verständigen Tierhalter“ zur Rettung seines „besten Freundes“ aufgewendet worden wäre. Es zog hierfür Vergleichsentscheidungen aus dem deutschen Bereich heran, wo in einem Einzelfall sogar das zehnfache des Tierwertes an Heilungskosten genehmigt wurde und sprach die gesamten 4.700 Euro zu.

Es zeigt sich, dass zu Rettung von Tieren durchaus auch größere Beträge aufgewendet werden, eine fixe Wertgrenze lässt sich aus diesem Urteil jedoch nicht herauslesen. Es liegt im Ermessen des erkennenden Richters, welcher Betrag noch als angemessen angesehen wird. Sowohl der Wert des Tieres als auch die Stärke der Affektion zum Tier müssen in Korrelation zu den aufgewendeten Kosten stehen. ■



DER GESETZGEBER schützt die Tierliebe.

• EuGH • stärkt Wettbewerb

Antiquierte Beschränkung aufgehoben

Zwei ergangene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes führten nun zum rechtlichen Ende von antiquierten Wettbewerbsbeschränkungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Zugabenverbot

Bis zum Jahr 2010 war es Unternehmen generell verboten, Zugaben zu gewähren. Das UWG sah nur wenige Ausnahmen von diesem Zugabenverbot vor. In seiner Entscheidung vom 9. November 2010 (C-540/08) stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass ein allgemeines Verbot von Zugaben an Konsumenten der europäischen Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken widerspricht. In der Folge wendeten die österreichischen Gerichte das Verbot nur mehr für Zugaben an Unternehmen an. Im Januar dieses Jahres machte der Gesetzgeber aber nun mit dem generellen Zugabenverbot endgültig Schluss: Auch an Unternehmen dürfen nun zukünftig Zugaben gewährt werden. Freilich ist bei jeder Zugabe aber weiterhin zu beachten, dass die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingehalten werden. Die Zuga-

be darf daher im Einzelfall weder irreführend, aggressiv noch sonst unlauter sein. Als Zugabe gilt dabei etwa auch die Einräumung der Möglichkeit der Teilnahme an einem Gewinnspiel. Aus der Gewinnspielankündigung muss daher beispielsweise ersichtlich sein, ob mit dem Preisgewinn auch Kosten übernommen werden müssen (Transparenzgebot). Aber auch das Kartellgesetz (z.B. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) oder das Nahversorgungsgesetz (zur Sicherung des leistungsgerechten Wettbewerbs) stellen auch weiteren Schranken für die Gewährung von Zugaben auf.

„Alles muss raus!“

Auch die auf das Jahr 1895 (sic!) zurückreichenden Regelungen für den Ausverkauf von Waren standen auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofes (EuGH 17. Jänner 2013, C-206/11): Ein Innsbrucker Einzelunternehmer kündigte in einem Inserat einen „Totalabverkauf“ von Waren an. Ein Branchenverband beantragte daraufhin eine Einstweilige Verfügung gegen den Unternehmer, da er den Ausverkauf seiner Waren ohne vorherige Bewilligung durch die Verwaltungsbehörde angekündigt hatte. Dies verstöße gegen das UWG. Der angerufene Europäische Gerichtshof beurteilte die Genehmigungspflicht von Ausverkäufen anhand der europäischen „Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“ anders: Die Ankündigung von Ausverkäufen ist auch ohne Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

zulässig. Der Bewilligungszwang widerspricht der zitierten Richtlinie. Die Ankündigung eines Ausverkaufs darf nur im Sinne der Richtlinie weder irreführend, aggressiv noch sonst unlauter sein. Aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wies der Oberste Gerichtshof die Einstweilige Verfügung gegen die Ankündigung des Ausverkaufs ab (4 Ob 15/13d).

Welches Recht gilt?

Bei der Ankündigung von Zugaben oder Ausverkäufen ist – wie bei allen Werbemaßnahmen – immer zu beachten, dass die Zulässigkeit nach dem Recht jenes Staates zu beurteilen ist, auf dessen Markt die Werbemaßnahme einwirkt. Gerade im Internet, das einen weltweiten Werbeauftritt ermöglicht, sind Werbemaßnahmen daher besonders genau zu prüfen. Sollte sich die Werbung nämlich – im Internet naheliegend – auf den Markt mehrerer Staaten auswirken, dann ist die Zulässigkeit der Werbung nach dem Recht jedes einzelnen betroffenen Staates zu prüfen (4 Ob 202/12 b). Da die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten sehr unterschiedlich sein können, stellt dies natürlich eine beträchtliche Rechtsunsicherheit dar. Will man dies vermeiden, sollte im Rahmen des Internetauftrittes prominent darauf hingewiesen werden, dass etwa die Werbung nur für Österreich gilt (Disclaimer). ■

gestärkt

Foto: Neumayr



AUCH PRIVATE KNIPSER können zu Paparazzi werden.

Persönlichkeitsrecht • Keine Fotos mehr?

Paparazzi unter uns!

Stellen Sie sich vor, Sie machen ein Erinnerungsfoto und finden sich dann plötzlich als Beklagter vor Gericht wieder. Unmöglich? Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (6 Ob 256/12h) erscheinen die Rechte am eigenen Bild in neuem Licht.

Es ging um einen Hauseigentümer, der „zur Belustigung“ im Zuge eines Behördenverfahrens vor einer anberaumten Befundaufnahme die anwesenden Personen fotografierte. Der Rechtsanwalt des Klägers sah sich durch das unbefugt aufgenommene Bild in seinen Persönlichkeitsrechten

verletzt und erhob Unterlassungsklage gegen den Hauseigentümer.

Die Untergerichte verneinten eine Verletzung der Interessen des Klägers, da das Urheberrechtsgesetz nur eine Veröffentlichung des Bildes verbiete, sofern dadurch die Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Auch geheim aufgenommene Bilder aus der Privatsphäre waren bisher unzulässig. Das Foto, um das es im Prozess ging, wurde allerdings im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens im Zuge einer Befundaufnahme geschossen.

Der OGH entschied jedoch anders: Das Urheberrechtsgesetz bietet zwar genügend Schutz vor unrechtmäßiger Verbreitung, allerdings ist schon die Herstellung von Fotos in der Öffentlichkeit geeignet, das Recht am eigenen Bild als besondere Erscheinungsform des Persönlichkeitsrechtes zu verletzen. Entscheidend ist nicht, ob das Foto im privaten oder im öffent-

lichen Bereich geknipst wurde, sondern wie die betroffene Person diese Aufnahme empfindet. Entsprechend der deutschen Rechtsprechung ist demnach eine Abwägung der Interessen zwischen der abgebildeten Person und dem Fotografen vorzunehmen.

Vorrangig ist auf die Absicht des Fotografen nach Ziel und Zweck des Bildes sowie auf die Erkennbarkeit der abgebildeten Personen abzustellen. Es werden daher Personen, die zufällig im Hintergrund oder etwa auf Urlaubsfotos zu sehen sind, auch zukünftig nicht schon deshalb in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Einer gezielten, öffentlichen Aufnahme, besonders wenn diese für den Abgebildeten unbewusst oder grundlos erfolgt, kann aber nach dieser Entscheidung jedenfalls in größerem Ausmaß als bisher entgegengetreten werden. ■

Erzählen Sie Ihre
Geheimnisse, wem
Sie wollen.
Solange er Anwalt ist.

Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenkollisionen sind nur bei Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt gesetzlich garantiert.
Hier finden Sie sie: www.kosch-partner.at

KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH